



Örtlichkeiten für Standbewilligungen (politisch, gemeinnützig und religiös) in der Stadt Zürich (Kreis 11)

Merkblatt

Bewilligt wird:

- Aufstellen eines Standes (max. 3 x 3 Meter) oder ähnlicher Vorrichtungen (jedoch ohne Fahrzeuge und Anhänger etc.)
- Aufstellen eines Plakates in Weltformat
- Verteilen von Informationsmaterial zum jeweiligen Thema (ohne Produktwerbung)
- Aufhalten von maximal 5 Personen der jeweiligen Organisation am Stand
- Abgabe von kleinen Give-Aways (ohne Produktwerbung)

Nicht bewilligt wird:

- Zubereitung von Speisen
- Abgabe von Getränken, ausgenommen Kaffee oder Tee (Gratis)
- Produktwerbung
- Einladungen zu Veranstaltungen
- Einsatz von Verstärkeranlagen, Megaphonen und Fernsehgeräten

Bewilligungsfreie Standplatzörtlichkeiten zu politischen Zwecken

Gemäss Art. 13, Abs. 4 APV sowie gemäss Art. 22, Abs. 2 der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (VBöG) können die rot markierten Standplatzörtlichkeiten zu politischen Zwecken bewilligungsfrei genutzt werden (siehe auch Listen Standplatzörtlichkeiten zu politischen Zwecken).

Auflagen für bewilligungsfreie Standplatzörtlichkeiten zu politischen Zwecken

Sollten sich mehrere Parteien gleichzeitig an der gleichen Standplatzörtlichkeit aufhalten, haben sich die Parteien innerhalb der zugestandenen Zuteilung der Fläche selbst zu einigen. Die Verkehrssicherheit darf nicht beeinträchtigt werden und Passanten dürfen nicht behindert werden.

Haftung

Standbetreiber haften gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Kantone für Schäden, welche infolge Ausübung der Standaktion und der damit verbundenen Vorkehrungen an Personen und / oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes entstehen.

Muss die Stadt für einen solchen Schaden einstehen, haben ihr die Standbetreiber vollen Ersatz zu leisten.

Es entstehen keine Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt, wenn die Standaktion wegen nicht vorhersehbaren Bauarbeiten oder aus anderen wichtigen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass anlässlich von Veranstaltungen - insbesondere an Wochenenden - die Möglichkeit besteht, dass die Standplätze aus logistischen Gründen nicht zur Verfügung stehen. Auskunft erhalten Sie beim Büro für Veranstaltungen, Telefon 044 411 73 66.



Allgemeiner Hinweis zu den Fotos: Die abgebildete Pylone markiert einen Standplatz

Kreis 11

Seebach

11.11 **Schaffhauserstrasse 465, Trottoir vor der Kirche "Maria Lourdes" (2)**

1 Platz gesperrt für bewilligungsfreie Standplatzaktivitäten zu politischen Zwecken



11.12 **Tramendstation Seebach, Platzmitte (3)**

2 Plätze gesperrt für bewilligungsfreie Standplatzaktivitäten zu politischen Zwecken





Affoltern

11.13 **Zehntenhausplatz, Wehntalerstrasse 540, neben dem Brunnen (3)**

1 Platz gesperrt für bewilligungsfreie Standplatzaktivitäten zu politischen Zwecken



11.14 **Jonas Furrer-Strasse / In Böden, bei der Kettenabschrankung (2)**

Anmerkung: ab 1. Oktober bis 31. März 1 Maronistand

1 Platz gesperrt für bewilligungsfreie Standplatzaktivitäten zu politischen Zwecken



11.15 **Wehntalerstrasse 382, Bushaltestelle Glaubten, Buslinien 32/62 (1)**

gesperrt für bewilligungsfreie Standplatzaktivitäten zu politischen Zwecken

